Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Fauler See - Barssee" im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
2.1.	Ministerium für Gesundheit Verbraucherschutz Naturschutz	Formulierung der Präambel: Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009	Die Präambel wurde dem aktuellen Stand angepasst, da zwischenzeitlich eine Gesetzesanpassung auch des Landesnaturschutzgesetzes (BbgNatSchAG) erfolgte
		§ 2 Abs. 1 zur Klarstellung "Eine Kartenskizze zur Orientierung" einfügen. Nach dem neuen BNatSchG besteht die Ausweisung einer Einwirkzone nicht mehr. Ggf. abgestufte Regelungen auf zonierten Flächen treffen, die in das NSG einbezogen werden.	Eine Kartenskizze wurde eingefügt. Die Einwirkzone wird aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage im Verordnungstext und in den Karten ersatzlos gestrichen. Zur Herstellung des räumlichen Bezuges der nunmehr nicht mehr miteinander verbundenen 2 Teilgebiete des NSG's ist die Ergänzung im Namen des NSG erforderlich

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1a genannten kalkreichen	
		Caricion davallianae Moorwälder, Birken- Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder sind	Die Lebensraumtypen kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder werden nunmehr unter § 3 Abs. 2 Nr. 1b der Verordnung genannt.
		Fischotter und Große Moosjungfer sind nicht im Standarddatenbogen (SDB). Entsprechende Daten an Ö 2 weiterleiten.	Die SDB wurden zwischenzeitlich von der Fachbehörde (LUGV) inhaltlich aktualisiert, eine Bestätigung durch die EU-Kommission steht allerdings noch aus. Die Tierarten, Fischotter und Große Moosjungfer sind nunmehr im SDB enthalten.
		LRT 7150 und 7210 wurden nach neuerer Kartierung gestrichen.	Die LRT 7150 und 7210 werden in der Verordnung unter Punkt § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) gestrichen.
		Erstaufforstungsverbot in § 4 Abs. 2 Nr. 24 der Verordnung ist nicht erforderlich, da § 4 Abs. 2 Nr. 6 zutrifft.	Von einer Streichung wird abgesehen, da durch das Belassen des Erstaufforstungsverbotes in der Verordnung eine bessere Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Verordnung für die Betroffenen sowie bei den Vollzugsaufgaben/ der Kontrolle durch die Verwaltung gegeben ist.
		§ 6 Abs. 1 Nr. 1 sollte "gesellschaftstypisch" anstelle von lebensraumtypisch verwendet werden.	Die "Zulässigen Handlungen" befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. Das Wort "gesellschaftstypisch" wurde nunmehr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung aufgenommen.
		Flächen, auf denen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen sollen, sind durch Flurstücksangabe oder in der Karte durch eine Zonierung zu kennzeichnen und der Bezug auf § 3 VO herzustellen.	Die Ausweisung einer entsprechend konkret abgegrenzten Zone mit Darstellung in einer Karte oder in Form einer Flurstücksliste bedarf es nicht. Eine solche Aufnahme wird als problematisch

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			angesehen, da die Flächen in ihrer Ausgestaltung veränderlich sind. Der Schutz ist auch ohne Zonierung mit dem allgemein formulierten Verbot gegeben.
		§ 6 Abs. 1 Nr. 2 f VO ist missverständlich, wenn zuvor die Lage der Angelstellen geklärt wird. Für wen die Angelstellen gültig sind, muss eindeutig formuliert werden	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan.
		§ 6 Abs. 1 Nr. 3b VO muss grammatikalisch überarbeitet werden.	§ 5 Abs. 1 Nr. 3b der Verordnung wurde grammatikalisch überarbeitet.
		Es ist zu prüfen, ob die flächenkonkrete Zuordnung des Jagdverbotes gewährleistet ist	Von einer flächenkonkreten Darstellung des Jagdverbotes in der Verordnung wurde abgesehen, da die zu kennzeichnenden Bereiche zum Teil sehr kleinflächig ausgebildet sind und die Übergangs- und Schwingrasenmoore in der Abgrenzung/Ausprägung Schwankungen unterliegen können. Eine Abgrenzung auf der Karte ist daher nicht eindeutig möglich.
		Es wird vorgeschlagen § 6 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 entsprechend der Muster-VO zu formulieren.	Der Vorschlag wurde aufgegriffen und die Verordnung entsprechend der Muster-VO geändert.
		Hinweis, dass die Errichtung von	Eine nachträgliche Ansitzregelung stellt eine

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Ansitzeinrichtungen in der VO nicht geregelt ist	Verschärfung der VO dar und kann daher nicht nachträglich in die Verordnung aufgenommen werden.
		Karten sind analog den Hinweisen des LUGV zum NSG "Mönnigsee" zu überarbeiten. Grenze sollte möglichst mit FFH-Gebiet übereinstimmen, da hierfür nur § 3 Abs. 2 VO zutrifft. Sofern Änderungen erforderlich sind ist zu prüfen, ob diese auch für das FFH-Gebiet greifen sollten	(Herr Schoknecht) eine Grenzanpassung des FFH-Gebietes an die Grenzen des Naturschutzgebietes "Fauler See" zugesichert wurde, was bisher jedoch nicht erfolgte. Nach Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens werden die entsprechend der Aussagen der Managementplanung nunmehr als NSG festgesetzten Flächen der Fachbehörde übergeben (siehe Aktenvermerk der Abstimmung im MLUL am 18.11.2015).
3.2.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
3.3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
3.4.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 7 Naturschutz	Bodenschutzes wurden beachtet. Die Belange des Immissionsschutzes werden nicht berührt.	
		Die Stellunghahme wurde zwischen den	Die veroratiang warde detri aktuellen Stand

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Referaten Ö2 des LUGV und RS 7 abgestimmt. Die Schutzgebietsverordnung entspricht nicht der Muster-VO.	angepasst.
		1. In der Präambel ist die aktuelle Befugnisübertragung von 2011 zu nennen	Eine erneute Befugnisübertragung oder Korrektur derselben aus dem Jahre 2011, indem das betreffende NSG erwähnt wird, existiert nicht
		Ausweisung einer Einwirkzone nicht mehr. Ggf.	Die Einwirkzone wird aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage im VO-Text und in den Karten ersatzlos gestrichen. Zur Herstellung des räumlichen Bezuges der nunmehr nicht mehr miteinander verbundenen 2 Teilgebiete des NSGs ist die Ergänzung im Namen des NSG erforderlich geworden.
		3. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1a genannten kalkreichen Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder sind prioritäre LRT und müssen unter 1b genannt werden.	Die LRT kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder werden nunmehr unter § 3 Abs. 2 Nr. 1b der Verordnung genannt.
		Fischotter und Große Moosjungfer sind nicht im SDB. Entsprechende Daten an Ö 2 weiterleiten.	Die SDB wurden zwischenzeitlich von der Fachbehörde (LUGV) inhaltlich aktualisiert, eine Bestätigung durch die EU-Kommission steht allerdings noch aus. Die Tierarten, Fischotter und Große Moosjungfer sind nunmehr im SDB enthalten, diese Einwendung wird demnach gegenstandslos.
		LRT 7150 und 7210 wurden nach neuerer Kartierung gestrichen.	Die LRT 7150 und 7210 werden in der VO unter Punkt § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) gestrichen.
		4. Prüfung, ob in § 4 Abs. 1 Nr. 10 VO die	Die Formulierung der Muster-VO wurde

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Muster-VO Formulierung aufgenommen werden soll.	übernommen.
		5. Erstaufforstungsverbot § 4 Abs. 2 Nr. 24 VO ist nicht erforderlich, da § 4 Abs. 2 Nr. 6 zutrifft.	Von einer Streichung wird abgesehen, da durch das Belassen des Erstaufforstungsverbotes in der Verordnung eine bessere Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Verordnung für die Betroffenen sowie bei den Vollzugsaufgaben/ der Kontrolle durch die Verwaltung gegeben ist.
		6. zu § 6 Abs. 1 Nr. 1b VO: Flächen, auf denen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen sollen, sind durch Flurstücksangabe oder in der Karte durch eine Zonierung zu kennzeichnen und der Bezug auf § 3 VO hergestellt werden	Die "Zulässigen Handlungen" befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. Die Ausweisung einer entsprechend konkret abgegrenzten Zone mit Darstellung in einer Karte oder in Form einer Flurstücksliste bedarf es nicht. Eine solche Aufnahme wird als problematisch angesehen, da die Flächen in ihrer Ausgestaltung veränderlich sind. Der Schutz ist auch ohne Zonierung mit dem allgemein formulierten Verbot gegeben.
		7. § 6 Abs. 1 Nr. 2f VO ist missverständlich, wenn zuvor die Lage der Angelstellen geklärt wird. Für wen die Angelstellen gültig sind, muss eindeutig formuliert werden.	Nunmehr § 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		8. Es ist zu prüfen, ob die flächenkonkrete Zuordnung des Jagdverbotes gewährleistet ist.	Von einer flächenkonkreten Darstellung des Jagdverbotes in der Verordnung wurde abgesehen, da die zu kennzeichnenden Bereiche zum Teil sehr kleinflächig ausgebildet sind und die Übergangs- und Schwingrasenmoore in der Abgrenzung/Ausprägung Schwankungen unterliegen können. Eine Abgrenzung auf der Karte kann nicht eindeutig erfolgen.
		9. § 6 Abs. 1 Nr. 3b VO muss grammatikalisch überarbeitet werden. Die Formulierung zur Wildfütterung ist mit MIL abzustimmen	Nunmehr § 5 Abs. 1 Nr. 3b VO wurde grammatikalisch überarbeitet. Übernahme der Formulierung aus der Muster-VO (anstelle Wildfütterung wird der Begriff Ablenkfütterung verwendet). - wurde entsprechend Muster-VO übernommen
		 10. Es wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend Muster-VO zu formulieren 11. Hinweis, dass die Errichtung von Ansitzeinrichtungen in der VO nicht geregelt ist. 	Eine nachträgliche Ansitzregelung stellt eine Verschärfung der VO dar und kann daher nicht nachträglich in die Verordnung aufgenommen werden.
		12. Die Karten sind zu überarbeiten. ALK-Abgrenzung entspricht den Qualitätsmaßstäben, DTK-Abgrenzung nicht. Grenze muss auf der DTK nachvollziehbar gezogen werden. DTK 10 und TK 25 unterscheiden sich inhaltlich (teilweise Einbeziehung der Straße an der südlichen Grenze).	
		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es	

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		bezüglich NSG "Fauler See" keine Forderungen oder Hinweise. Das Gewässer ist zu klein um berichtspflichtig nach WRRL zu sein.	J J
3.5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Keine Hinweise und Einwendungen.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
3.6.a	Landesbetrieb Forst Lübben	Hinweis auf Stellungnahme des Herrn Unterdörfer vom 8.11.11 (vorgezogene TÖB) VO wird aus forstfachlicher Sicht zugestimmt Hinweis auf die Möglichkeit von Problemsituationen durch das Befahren des Waldes durch Angler	Die "Zulässigen Handlungen" befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. § 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Dies betrifft auch die in der topografischen Karte zu Anlage 2 Nummer 2 dargestellten Angelstellen Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan. Die Ausübung der Angelfischerei über das bisherige Maß hinaus ist verboten. Es ist davon auszugehen, dass eine über das bisherige Maß hinausgehende Beunruhigung nicht eintreten wird. Insofern es sich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege handelt, bleiben die bisherigen Nutzungen auch weiterhin erlaubt. Zudem wird die Nutzung von Waldwegen über das Landeswaldgesetz geregelt.
3.6.b	Landesbetrieb Forst Wünsdorf	Keine Stellungnahme	Siehe Schreiben an 3.6.a – aufgrund neuer Zuständigkeit wird nur noch die Oberförsterei, in deren Zuständigkeit sich das geplante NSG befindet, angeschrieben.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
3.7.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Ö 2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.1.a	Landkreis Teltow - Fläming Landwirtschaftsamt	Keine Bedenken und keine Beeinträchtigung der zu vertretenden Belange.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.b	Landkreis Teltow - Fläming Ordnungsamt SG Ordnung und Sicherheit Untere Jagd- und Fischereibehörde	Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung sind nicht fachgerecht begründet. Eine ausreichende Begründung ist aus Ziel und Inhalt des Schutzzweckes plausibel herzuleiten.	Fachgerechte Begründungen zur Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit leiten sich aus dem § 3, hier insbesondere Absatz 2 der VO sowie den Vorgaben des Landesumweltministeriums im Rahmen der allgemein gültigen Muster-VO für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und den ableitbaren und erforderlichen Ausführungen des § 6 der VO ab.
		Schwingrasenmoore ist auf Grund der Nachsuche, die auch eine Jagdausübung ist, aus dem Jagd- und Tierschutzrecht nicht im Schutzzweck begründet. Durch Bejagung entsprechender Tiere werden die Kulturlandschaft sowie Nester und Lebensräume	Die im Schutzzweck des § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verlandungs- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) sind als Umgebung der bedeutenden Moorgewässer "Fauler See" und "Barssee" zu erhalten und sind von besonderer Bedeutung für die Festsetzung als FFH-Gebiet "Fauler See - Barssee" (§ 3 Absatz 2 Nr. 1. a VO). Übergangs- und Schwingrasenmoore sind besonders trittempfindlich. Im Rahmen der Kartierungen zur Managementplanung vom Oktober 2010 für das FFH-Gebiet wurden einzelne Trittbelastungen in Form von Pfaden registriert. Bei einer möglichen, sporadisch vorkommenden Nachsuche eines verletzten Tieres kämen keine Schäden des prioritären LRT zu Stande. Es scheint jedoch, aufgrund der deutlich nachzuweisenden Trittpfade, in diesen Bereichen zu

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Stellungnahme des Kreisjagdverbandes wird unterstützt.	häufigeren Betretungen zu kommen. Der Passus muss aufgrund des Verschlechterungsverbotes entsprechend der FFH-Richtlinie in der Verordnung enthalten bleiben. In § 32 Absatz 3 BNatSchG heißt es dazu, dass durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Um den Belangen des Jagd- und Tierschutzes dennoch gerecht zu werden, wird das Betretungsverbot für die Nachsuche gelockert.
		Zur Fischerei: Fischereiliche Bewirtschafter und Eigentümer sind der Landesanglerverband für den Faulen See und die Herren Liebenthal für den Barssee, die durch die UFB beteiligt wurden, die jeweiligen Einzelschreiben wurden übergeben.	Bewirtschafter werden im Rahmen der Abwägungsvorschläge Auslegung/Bürgerbeteiligung
		Seitens der Unteren Fischereibehörde bestehen erhebliche Bedenken zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 a-c der VO, wie bereits in der vorgezogenen Trägerbeteiligung geäußert. Die Argumente des Antwortschreibens dazu in Form des Verweises, dass die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind und die besonderen Biotope und Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln sind, begründet nicht, die Einschränkungen zur Fischerei und Angelfischerei in der Verordnung.	c) Nutzung vom Boot aus und Festlegung je einer Angelstelle am Faulen See und am Barssee Eine grundlegende Änderung zur Verordnung von 2002 ist dadurch eingetreten, dass die Meldung des Gebietes durch das Land Brandenburg an die EU (Gebiet Nr. 491/DE 3846-303) "Fauler See" erfolgt ist.
		Eine grundlegende Änderung des Schutzzweckes gegenüber der bisherigen VO ist aus fischereilicher Sicht nach wie vor nicht erkennbar. Es wird angeführt, dass seit mehr als	Da diese Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind, sind die in der MP¹ aufgeführten Biotope sowie Tier- und Pflanzenarten besonders zu erhalten und zu entwickeln. Aus der Bestandserfassung im

¹ Managementplanung

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
INI.	100	· ·	Rahmen der MP und entsprechend der Angaben der
		Biotope und Tier- und Pflanzenarten bisher	· · · · · ·
			Vorkommen folgender besonders geschützter Arten ²
			ergänzend zum bisherigen Umfang des
		abgeleitet, dass der Schutzzweck durch die	
		ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und	
		Angelfischerei nicht beeinträchtigt wurde/wird,	
			Die Anpassung des Standarddatenbogens wurde mit
		vom 25.11.2002 wären nicht erforderlich.	der Fachbehörde abgestimmt und erfolgt
		Die jagdrechtlichen und fischereirechtlichen	entsprechend der Vorgaben der EU-Kommission.
			Im Schutzzweck (§ 3 Abs. 2 Nr. 1c) war der
			Fischotter aufzuführen, der Schutz umfasst auch die
		beachtet. Die Stellungnahme vom 27.10.2011 gilt	für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und
		weiterhin.	Überwinterung wichtigen Lebensräume; gesonderte
			Regelungen zum Fischotterschutz nur eine daraus
			abzuleitende Folgerung (zu a).
			Entsprechend der NSG-VO vom 25.11.2002 über das
			NSG "Fauler See" war das Aussetzen von Tieren und
			das Ansiedeln von Pflanzen bereits auch schon
			verboten (§ 4 Abs. 2 Nr. 20), die Maßgabe unter b)
			stellt demnach keine Verschärfung der VO oder
			weiterreichende Nutzungseinschränkung dar.
			Die bisher ausgeübten Nutzungen in Form der
			fischereilichen Bewirtschaftung am Barssee und der
			rechtmäßigen Angelfischerei am Faulen See sind
			zudem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung
			weiterhin zulässig. Aufgrund der Einwendungen wurde in Absprache mit der Fischereibehörde in die
			Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der
			fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu
			regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der
			unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den
			Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum
			Trogopianen konnen hunnen auch Negelungen zum

_

² Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Eine
			entsprechende Anpassung der VO erfolgt. Diese
			Ausnahmeregelungen wurden in die Verordnung
			aufgenommen.
4.1.c	Landkreis Teltow - Fläming SG Wasser, Boden, Abfall	Keine Einwände gegen den Entwurf.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.d	Landkreis Teltow - Fläming		
	Kreisentwicklungsamt		ergeben sich aus den aktuellen Bekanntmachungen
		Ermächtigung zum Verordnungserlass könnte	zu Befugnisübertragungen nicht.
		durch die letzte Änderung präzisiert werden.	
4.1.e	Landkreis Teltow - Fläming	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen	Kein Schreiben.
	Bauamt	keine Bedenken.	
4.1.f	Landkreis Teltow - Fläming	Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen	Kein Schreiben.
4.0	Straßenverkehrsamt	keine Bedenken.	
4.2.a	Gemeinde Am Mellensee	Keine Einwände.	Hinweis auf Veröffentlichung
4.7.	Regionale	In den Planungskriterien zum Regionalplan	
	Planungsgemeinschaft	Havelland-Fläming 2020 wird das NSG "Fauler	
	Havelland-Fläming	See" in der dargelegten Abgrenzung beachtet.	
		Keine weiteren Anregungen, Bedenken oder	
4.40	Dunada a sa stalt	Hinweise.	Cabasibas ala Franta anbastitinung
4.10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Öffentliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Schreiben als Emprangsbestatigung.
	Direktion Potsdam	micht befunit. Es bestehen keine bedenken.	
	Bereich Verwaltungsaufgaben		
4.11.	<u> </u>	Keine Einwände gegen die Unterschutzstellung.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
7.11.	Brandenburg	Theme Emwariae gegen die Ontersonatzstending.	Ochreben als Emplangsbestangung.
	Zentrale		
4.12.	Wehrbereichsverwaltung Ost	Belange werden nicht berührt, es bestehen keine	Schreiben als Empfangsbestätigung.
	Troniborolenevorwanang cor	Einwände.	Complete good and an ample angulary.
4.13.	Landesamt für Bergbau,		- Bezug auf Hinweis NSG "Sperenberger Gipsbrüche"
	Geologie		Die Verordnung stellt derartige Maßnahmen frei,
	und Rohstoffe Brandenburg		insbesondere "die sonstigen auf Grund behördlicher
		Arbeiten zur Gewährleistung der öffentlichen	

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Sicherheit vor bergbautypischen Gefahren und	Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und
			im bisherigen Umfang" sowie "Maßnahmen, die der
		unerlaubten Handlungen (sofern dies vom	Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die
		Verfahren berührt ist).	öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen". Die
			untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen
			Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann
			nachträglich ergänzende Anordnungen zur
			Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
4.14.		Gegen die formulierten Festsetzungen im VO-	Der Straßenbaulastträger wurde ebenfalls beteiligt.
	Verkehr	Text und das dargestellte Gebiet bestehen keine	
		grundsätzlichen Einwände. Vorsorglicher Hinweis	
		auf die im Süden des Gebietes tangierende	
		Kreisstraße 7226, dass diese sich in der	
		Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers LK T-F	
		befindet.	
4.16.		Abteilung Denkmalpflege: Es bestehen keine	Schreiben als Empfangsbestätigung.
		denkmalpflegerischen Bedenken.	
	Archäologisches	Abteilung Bodendenkmalpflege: Es sind im	
	Landesmuseum	Bereich des NSG keine Bodendenkmäler	
	OT Wünsdorf	bekannt. Allgemeine Hinweise zu den	
		Verpflichtungen bei Entdeckung von	
		Bodendenkmälern.	
4.17.	Brandenburgisches Museum für	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
	Ur- und Frühgeschichte		
	OT Wünsdorf		
4.18.	Industrie- und Handelskammer	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.40	Potsdam	Kaina Otallun washana	Main Onlandih an
4.19.	Handwerkskammer Potsdam	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.20.	Deutsche Telecom AG	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.04	T-Com	All :	
4.21.	Wasser- und Bodenverband		Schreiben als Empfangsbestätigung.
	"Dahme-Notte"	DNWAB	
		Stellungnahme im Auftrag der KMS: Es bestehen	
		keine Einwände. Hinweise zur Aufhebung als	

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Trinkwasserschutzgebiet und außer Betrieb	
		gegangenen Trinkwasserleitung	
4.22.a	GDMcom	Keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein
	Gesellschaft für Dokumentation		erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb
	und Telekommunikation mbH	GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.22.b	NBB Netzgesellschaft		
	Berlin-Brandenburg		erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb
	mbh&Co.KG	am weiteren Verfahren zu beteiligen.	eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.23.a	E.ON edis AG	Es bestehen zum VO-Entwurf Bedenken.	
			Die Einwirkzone wurde aufgrund der zwischenzeitlich
			entfallenen gesetzlichen Grundlage gestrichen. Eine
			Betroffenheit der beschriebenen Leitung liegt nicht
			mehr vor.
		Leitungsänderungsmaßnahmen ist ein Antrag mit	
		den Baugrenzen zu stellen, damit dem Antragsteller ein Angebot zur Umverlegung bzw.	
		zum Schutz der Anlagen unterbreitet werden	
		kann.	
		Regionalbereich West Brandenburg:	
		Widerspruch gegen die Verordnung: Im	
		nördlichen Bereich der Einwirkzone bzw. des	Durch die Schutzgebietsverordnung werden generell
		NSG kommt es zur Überschneidung mit einer	keine Einschränkungen in Bezug auf
		110-kV-Leitung. Alle Arbeiten zur Gewährleistung	Leitungsänderungsmaßnahmen festgesetzt.
		eines sicheren Betriebes müssen jederzeit und	Innerhalb des Schutzgebietes sind unter den
		ohne jeglichen Einschränkungen oder	"Zulässigen Handlungen" des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr.
		gesonderte Beantragung möglich sein. Der	11 sowie § 6 Abs. 2 der Verordnung die Regelungen
		Entwurf ist diesbezüglich zu überarbeiten und	zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und
		erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Befugnissen aufgeführt.
		Abschließend allgemeine Hinweise.	
4.23.b	EWE AG Betriebsleitung		Die in dem Übersichtsplan dargestellten Leitungen
	Brandenburg		tangieren in Randbereichen die Einwirkzone. Diese
		•	Zone wurde nunmehr vollständig aus dem
		Besondere Einschränkungen, die innerhalb des	Schutzgebiet heraus genommen. Die Leitungen
		Schutzstreifens gelten, sind zu berücksichtigen.	liegen nun vollständig außerhalb des
		-	Naturschutzgebietes.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
4.24.	Zweckverband	Siehe 4.21.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
	Komplexsanierung Mittlerer Süden	Keine Einwände.	
4.25.		Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
	Gesellschaft für		
	Grundstücksverwaltung – und verwertung mbH		
4.26.	BVVG	Die Belange der BVVG sind nicht betroffen.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
	Bodenverwertungs- und	3	The second of th
	verwaltungs mbH		
	Niederlassung Berlin-		
4.27.	Brandenburg Brandenburgischer	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.21.	Landesbetrieb für	Reine Stellunghamme.	Reili Schleiben.
	Liegenschaften und Bauen		
	Haus 11		
4.28.1.		Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
1	Fläming e.V.	K : 0. II	
4.29.2	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.	Keine Stellungnahme	Kein Schreiben.
	Geschäftsstelle		
6.1.		Die Unterschutzstellung wird begrüßt. Es wird ein	Eine Kennzeichnung des Schutzgebiete vor Ort
	Naturschutzverbände	zügiger Verfahrensabschluss angeregt sowie die	erfolgt nach Abschluss des
		Bekanntgabe der Unterschutzstellung ist in den	
		regionalen Medien sowie an den Grenzen	
6122	Kreisjagdverband Teltow-	bekannt zu geben. Zu § 6 Abs. 3:	Die "Zulässigen Handlungen" befinden sich nach
0.1.2.a	Fläming	Zeitliche Einschränkungen der Jagd ist nicht	
		möglich, da sich der Jäger schon auf der Jagd	
		befindet, wenn er sich zum Ansitz begibt, bzw.	Entsprechend der naturschutzfachlichen
		beim Betreten des Jagdbezirkes.	Erläuterungen zur Jagdausübung wird davon
			ausgegangen, dass bei einer Freistellung der Jagd im besagten Zeitraum vom Ansitz aus die Jagd von
			dem zum Ansitz führenden Weg aus (auf dem Hin-
			asa a.o.a ramonaon rrog ado (adi dom rim

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			und Rückweg) ebenfalls zulässig ist. Die zeitliche Einschränkung der Jagd vom "31.1. bis 30.6. ausschließlich vom Ansitz" lässt sich durch das Vorhandensein der im § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten und nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders streng geschützte Vogelart Kranich begründen. Der Kranich ist während der Brutzeit (April bis Juni) besonders störungsempfindlich.
		Das Verbot der Jagd auf Wasservögel muss aus dem Schutzzweck ableitbar sein und ist nicht ersichtlich.	Das Verbot der Jagd auf Wasservögel ist ebenfalls
		Kirrungen werden durch das LJagdG geregelt.	Die Verordnung reglementiert nicht Kirrungen im Allgemeinen sondern trifft nur ein Verbot in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen. Hier betrifft das Verbot die Anlage von Kirrungen in/auf besonderen Lebensraumtypen, die für das FFH-Gebiet relevant sind und nach der FFH-Richtlinie geschützt werden. Ebenfalls betrifft es Biotope, die nach § 30 BNatSchG besonders zu schützen sind. § 5 Abs. 1 Nr. 3 b bleibt in der VO enthalten.